

Sie haben zu gewährleisten, daß sich nur Verhaftete zum Vollzug in der Untersuchungshaft befinden, gegen die der schriftliche Haftbefehl eines Gerichtes der DDR vorliegt. Bei der Aufnahme Verhafteter ist deshalb das Vorliegen des Haftbefehls und die Identität der Person entsprechend den Möglichkeiten der Linie XIV gründlich zu prüfen. Jeder Verhaftete ist namentlich, mit Angabe des Datums und der Uhrzeit der Aufnahme zu registrieren.

Im Aufnahmeverfahren muß jeder Verhaftete von Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt gleichen Geschlechts körperlich durchsucht werden. Ebenso sind die Kleidung und mitgeführte Gegenstände Verhafteter zu durchsuchen und in Verwahrung zu nehmen, soweit sie ihnen nicht belassen werden können.

Jeder Verhaftete ist unverzüglich, durch einen Arzt zu untersuchen. Bei festgestellten Erkrankungen sind sofort Maßnahmen des Schutzes der Gesundheit des betroffenen Verhafteten einzuleiten. Werden schwere Erkrankungen oder bei weiblichen Verhafteten eine Schwangerschaft diagnostiziert, ist ohne Verzug der Staatsanwalt zur Prüfung der Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu informieren.

Der Verhaftete ist über die Gesamtheit seiner Rechte und Pflichten im Untersuchungshaftvollzug, einschließlich der aktiven Mitwirkung zur Sicherung notwendiger Fürsorgemaßnahmen, über die bestehende Hausordnung sowie die Disziplinar- und Sicherheitsbestimmungen aktenkundig zu belehren.

Jeder Verhaftete muß zur Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft sicher verwahrt und in einem ständig verschlossenen Verwahrraum untergebracht werden. Die Auflagen des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes zur Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft müssen dabei durchgesetzt und die Anforderungen, die sich aus den Haftgründen, der Persönlichkeit des Verhafteten und den Erfordernissen der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit beim Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, berücksichtigt werden.